



Herr/Frau  
Präsident/in des Bundesrates

Zur Zahl 3215/J-BR/2017

Die Bundesräte Arnd Meißl, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellung eines Verfahrens gegen einen Arzt wegen des Verdachts des Vergehens einer gefährlichen Drohung gegen eine Wahlbeisitzerin durch die Staatsanwaltschaft Leoben (GZ 6 St 9/17p-1)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzer gelten als Beamtin/Beamter im strafrechtlichen Sinn (vgl. 13 Os 169/97; Bertel in *Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 302 Rz 35). Als solche genießen sie u.a. den Schutz des § 270 StGB gegen tätliche Angriffe und daher soll ihnen auch die mit der Strafgesetznovelle 2017 vorgesehene Erhöhung der Strafdrohung gegen solche tätlichen Angriffe von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zugutekommen.

Der Tatbestand der gefährlichen Drohung wurde zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 durch Ausweitung der Definition dessen, was eine gefährliche Drohung sein kann (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB), erweitert; eine neuerliche Änderung in diesem Bereich ist derzeit nicht geplant.

Es ist stets darauf hinzuweisen, dass Wahlbeisitzerinnen und –beisitzer zu jenen Bürgerinnen und Bürgern zählen, die das Funktionieren unserer demokratischen Republik überhaupt erst möglich machen. Ohne den freiwilligen Einsatz dieser Menschen würden elementare Grundlagen, auf denen unsere Demokratie basiert, fehlen. Diese und andere Formen des praktischen Tätigwerdens vor Ort, für die Gemeinschaft, im Sinne von Demokratie und Rechtsstaat, sind gerade in Zeiten, in denen solcher Dienst an der Gesellschaft nicht selbstverständlich ist, besonders zu würdigen.

**Zu 4 und 5:**

Diese Fragen zielen auf eine Verallgemeinerung ab und fordern eine Antwort ohne Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ein. Dazu ist festzuhalten, dass für die Erfüllung eines Tatbestands alle Tatbestandsmerkmale vorliegen müssen. Wird das Vorliegen auch nur eines dieser Tatbestandsmerkmale verneint oder ist ein Beweis für das Vorliegen nicht zu erbringen, so hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 190 StPO).

Grundsätzlich ist das Delikt der gefährlichen Drohung vollendet, wenn sie dem Opfer zur Kenntnis gelangt ist (*Leukauf/Steininger*, StGB<sup>4</sup> § 107 Rz 8). Grundvoraussetzung der Strafbarkeit ist jedoch, dass der Täter die Drohung in der Absicht geäußert hat, das Opfer dadurch in Furcht und Unruhe zu versetzen. Dieser Voraussetzung kann es mangeln, wenn der Täter die für sich genommen bedrohliche Äußerung zeitnah durch eine weitere Äußerung soweit relativiert, dass sie insgesamt als nicht ernst gemeint zu qualifizieren ist. Dabei handelt es sich – wie gesagt – um eine einzelfallbezogen zu lösende Tatfrage. Welche Erwägungen im konkreten Einzelfall die Entscheidung der Staatsanwaltschaft getragen haben, entzieht sich dem Interpellationsrecht. Einzelfallbezogene Fragen kann ich daher nur entsprechend eingeschränkt beantworten.

**Zu 6 bis 7:**

Nein, weder wurde vom Opfer ein Fortführungsantrag gestellt, noch liegen die Voraussetzungen für eine Fortführung des Verfahrens im Sinne des § 193 Abs. 2 Z 2 StPO vor.

**Zu 8 und 9:**

Gemäß § 67 Absatz 2 Ärztegesetz und zufolge des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Dezember 2003 über die Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafsachen verständigen die Staatsanwaltschaften die zuständige Ärztekammer von der Einleitung oder Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Angehörigen einer Ärztekammer.

**Zu 10:**

In Anbetracht des Umstandes, dass die parlamentarische Anfrage ein von der Staatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren zum Gegenstand hat, kann ich darauf nicht eingehen.

**Zu 11:**

§ 10 Abs. 1 StPO normiert ein Recht von Opfern von Straftaten auf Beteiligung am Strafverfahren. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind gemäß § 10 Abs. 2 StPO verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre

wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

Gemäß § 65 Z 1 lit a StPO ist u.a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt worden sein könnte, ein Opfer iSd StPO. Opfer haben nach der StPO eine Reihe von Rechten (vgl. § 66 Abs. 1 StPO). Insbesondere zu nennen sind das Recht, Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO), vor einer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über die wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1 StPO), vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3 StPO), Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen zu erhalten (§ 66 Abs. 3 StPO), während der Hauptverhandlung anwesend zu sein, Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen und zu den Ansprüchen gehört zu werden (§ 66 Abs. 1 Z 7 StPO) sowie die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1 StPO).

Gemäß § 66 Abs. 2 StPO ist Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO überdies auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Das Recht auf juristische Prozessbegleitung besteht bis zum rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, also auch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren, und umfasst nach der Rechtsprechung auch die Erhebung eines Antrags auf Fortführung (§ 195 StPO) nach Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft.

Durch Erklärung eines Privatbeteiligtenanschlusses können Opfer im Strafverfahren den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter begehren (vgl. § 67 StPO).

Wien, 10. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter



